

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. October 1860.

1. Revision der Gewerbeordnung.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 2. März d. J. läßt der Senat das bereits am 17. Juli ihm eingereichte Gutachten der Handelskammer über die den Gegenstand des Deputationsberichts bildende Reform unseres Gewerbewesens hieneben der Bürgerschaft zugehen. Zu seinem Bedauern sieht er sich noch nicht in den Stand gesetzt, auch das gleichzeitig eingeforderte Gutachten der Gewerbekammer vorlegen zu können. Er hält aber dafür, daß durch diese Verzögerung die endliche Entscheidung einer Frage, welche nun schon so lange unser öffentliches Leben bewegt und in weitem Kreise die Gemüther in Spannung erhält, umso weniger länger dürfe aufgehalten werden, als eines Theils die verschiedenartigen Anträge im Deputationsbericht durch die in dem Gutachten der Handelskammer empfohlene Lösung wesentlich ergänzt sind und damit jetzt alle Ansichten vertreten zu sein scheinen, andern Theils nach einer dem Senate ertheilten Zusicherung zu erwarten steht, daß innerhalb der noch bis zur Entscheidung verlaufenden Frist auch ein Gutachten der Gewerbekammer zu dem Material der Verhandlung werde gebracht werden.

Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, nunmehr über diesen wichtigen Gegenstand zur Berathung zu schreiten. Es wird jetzt darauf ankommen, eine Frage zu entscheiden, welche gebietet, an altüberkommene, noch von Manchem werthgehaltene Einrichtungen den Maßstab des Gemeinwohls zu legen, dessen Grundlagen und Bedingungen, der gereifteren volkswirtschaftlichen Erkenntniß gegenüber, nach und nach sich völlig gewandelt haben. Die Bürgerschaft wird dem Senate darin beistimmen, daß es unsere Aufgabe sei, an diese Frage mit dem leidenschaftslosen Ernst, der den Blick, fest und klar, nur auf jenes Gemeinwohl gerichtet hält, und mit derjenigen patriotischen Verläugnung jedes Sonderinteresses hinzutreten, in welcher seine Bürger jedes Kreises bewährt zu finden Bremen gewohnt ist.

Uebrigens macht der Senat noch darauf aufmerksam, daß die Vorlagen einen Gesetzentwurf für den Fall vermissen lassen, daß der Grundsatz voller Gewerbefreiheit anerkannt werden sollte. Nach solchem Ergebniss der Verhandlungen wird daher die Deputation mit der Entwerfung eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu beauftragen sein.

2. Bericht der Deputation für die Accise u. s. w. Wohnungsvergütung für den Steuerinspector betreffend.

Diesen ihm eingereichten Bericht läßt der Senat der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Meinungen, zugehen.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 17. Oct. 1860.

Der vom Senate unterm 9. März d. J. erforderten Prüfung und Begutachtung zweier Entwürfe einer Gewerbeordnung hat sich die Handelskammer mit dem Ernste unterzogen, welchen diese in so viele Verhältnisse eingreifende Angelegenheit verlangt; sie ist bemüht gewesen, allen Seiten derselben gerecht zu werden, namentlich über die ihrer Mitberathung zunächst anheimfallenden commerciellen Interessen andere Gesichtspunkte nicht außer Acht zu lassen, denen die gleiche gewissenhafte Würdigung gebührt; sie wurde dabei von dem lebhaften Wunsche geleitet, zur Abklärung und Ausgleichung vorhandener Meinungsverschiedenheiten beitragen zu dürfen.

Beide Entwürfe bieten die mannigfaltigste Gelegenheit, eine Erörterung anzuknüpfen, die nächste und natürlichste aber gewiß die in dem allgemeinen Theile des Deputationsberichts (Seite 1 bis 8) enthaltenen gründlichen Ausführungen, deren Ergebniß,

»daß nur eine durch zweckmäßige Einführung der Gewerbefreiheit und gänzliche Aufhebung aller Verkaufsprivilegien, welche das Krameramt, die Tuchhändler- und die Bierbrauersocietät geltend machen, bewirkte vollständige Entfesselung der Gewerbe und des Detailhandels von allen bisherigen Beschränkungen dem Interesse des Publikums und dem Interesse der größeren Mehrheit aller Betheiligten entspricht,«

die Kammer, um ihre Stellung zu den vorliegenden Fragen von vornherein deutlich zu bezeichnen, als den, wenn gleich nicht ganz erschöpfenden, Ausdruck auch ihrer Ueberszeugung schon hier anerkennt.

Mit den Motiven desselben ebenfalls durchweg einverstanden, sieht sie ihre Aufgabe wesentlich erleichtert, sie erlaubt sich aber der Bezugnahme auf diese Folgendes anzuschließen.

Darüber wird kaum ein Zweifel obwalten, daß wenn Zünfte niemals bestanden hätten, man solche nicht heutzutage zur Förderung allgemeiner Wohlfahrt schaffen, sondern der Staat einen Schutz der Arbeit lediglich in dem jedem Bürger zustehenden Rechte gewähren würde, alle nicht gemeinschädliche Arbeiten zu verrichten und zu verwerthen, zu denen Neigung und eine aus eigener Wahl erworbene Geschicklichkeit ihn treibt. Hieraus allein ergiebt sich nun zwar keineswegs die Rathslichkeit, unter Nichtbeachtung vorhandener Zustände, ohne Weiteres jeglicher Fähigkeit den freisten Gebrauch zu gestatten, wohl aber die Nothwendigkeit, jene selbst unbefangen ins Auge zu fassen, sowie die Frage aufzuwerfen, ob deren in vergangenen Zeiten wurzelndes Dasein noch in der Gegenwart lebenskräftig und ersprießlich sei. Der Deputationsbericht verneint das in schlagender Weise. Der Handelskammer scheint zunächst die jetzige Rechtsunsicherheit höchst bedenklich, welche schon ein am 21. October 1850 ihr gewordener Bescheid des Senats durch den Hinweis andeutete:

»daß die Idee, als ob in den Rollen der Zünfte eine genaue Bezeichnung und Begränzung ihrer Privilegien enthalten, eine irrige sei; nur in wenigen Zunftartikeln finde sich etwas von den Privilegien der Zunft — eine Mittheilung sämmtlicher, meist aus dem siebenzehnten, zum Theil aus dem vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert stammenden Aemterrollen werde daher zu Nichts führen, und zwar um so weniger, als mit denselben stets die unzähligen Entscheidungen der Morgensprachen und Gerichte, sowie die vielfältig erlassenen Senatsbeschlüsse und Obrigkeitlichen Verordnungen zu vergleichen und daneben zu berücksichtigen sein würden.«

Die hiernach herrschende Ungewißheit ist um so größer und gefährlicher, als der Umfang der Rechte, welche den einzelnen Innungen zustehen, ein sehr verschiedener und jedes Privilegium auf die ursprüngliche, zur Zeit seiner Ertheilung beabsichtigte Bedeutung zurückzuführen ist, dies aber begreiflich oft ungemein schwierig wird, weil der natürliche

Entwicklungsgang aller menschlichen Einrichtungen fortwährend neue Bedürfnisse und neue Mittel der Befriedigung mit sich bringt.

Deshalb gerade kann aber auch der industrielle Fortschritt hinter dem übrigen Culturfortschritte nicht zurückbleiben; beide bedingen einander, fallen in ihrem Ausgangspunkte, wie in ihrem Endziele zusammen. Die Geschichte hat diese Wahrheit zu einem unbestreitbaren Erfahrungssatze erhoben; dessen Anwendung auf unsere Frage ergibt sich leicht. Ganz abgesehen davon nämlich, daß nachweislich die meisten Künste nicht inneren gewerblichen, sondern äußeren politischen Gründen ihre Entstehung verdanken, und daß sogar die anfängliche Begrenzung eines Gewerkes nicht auf rationellen Regeln der damaligen Technik beruhete, sondern von allerlei Zufälligkeiten abhängig war, daher fast nirgends gleichmäßig erfolgte; nicht zu gedenken ferner, wie jene bewegende Ursachen nach Ausbildung der Landesverfassungen, des Städtewesens und Verkehrslebens für immer in Wegfall gerathen sind — erheischen doch die wesentlich veränderten Ansprüche, die das consumirende Publikum heute an die Gewerbe stellt, eine eingehende Erwägung. Nicht nur ist der früher äußerst bescheidene Kreis wirklichen Bedarfs für alle Schichten der Gesellschaft weit ausgedehnt, nein, die Anschauung der Jetztzeit, was nothwendig, nützlich oder angenehm, ist in Folge der Kenntniß und steten Bereitschaft vordem unzugänglicher Producte, durch den Einfluß unzähliger Erfindungen, durch die Leichtigkeit, diese, wie überhaupt jede verbesserte Methodik, jede neue Geschmackssrichtung sofort zum Gemeingut zu machen, eine völlig heterogene, in unaufhörlichem Wandel sich umschwingende geworden. Es leuchtet ein, daß die Handwerker solchem gesteigerten und wechselnden Begehren durch ihre Leistungen allein genug zu thun nicht in der Lage waren, und sehr verkehrt würde es sein, ihnen zum Vorwurf anrechnen zu wollen, was einem natürlichen Proceß und den mit diesem unabänderlich in Conflict gerathenden Kunstschranken zugeschrieben werden muß, indem letztere selbst, im Gegensatz zu der kreisenden Bewegung der sonstigen gewerblichen Betriebsamkeit, einen Stillstand bedingen. Sie verlangen ja, daß nur in einer bestimmten Art und Weise gelehrt und gelernt, nur von den in vorgeschriebenem Schematismus herangezogenen Personen, und zwar nicht selten nur mit demjenigen Geräthe gearbeitet werde, dessen die Vorfahren sich bedienten. Die Zulassung sowohl zur selbstständigen, als zur Hülfarbeit ist noch außerdem mehrfach erschwert, nicht einmal die Vertlichkeit, wo gearbeitet werden darf, dem individuellen Ermessen überlassen. Freilich manche dieser und andere Beschränkungen sind factisch außer Gebrauch gekommen, indeß liegt nicht bereits hierin eine willkürliche Abweichung von den alten Normen? Wenn diese ausdrücklich festsetzen, so und nicht anders sollen gewisse Gegenstände von der zünftigen Genossenschaft verfertigt werden, so gehört doch das Gebiet, das außerhalb der gezogenen Grenzen sich befindet, zur Rechtssphäre der übrigen Welt, sofern man nicht etwa schlechthin alle Dinge verbieten will, welche eine Kunst, nach Inhalt ihres Privilegiums herzustellen außer Stande ist. Das Beseitigen des Lehr- und Wanderszwangs, das Zusammenlegen mehrerer Innungen, die Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Sachen, bei deren Anfertigung mehrere Künste concurriren, sind somit Abweichungen von den Normenrollen, die nicht etwa bloß einen dem Zeitgeist huldigenden Verzicht auf Privilegien, sondern bis die sonstigen Hemmnisse eines gewerblichen Etablissements gefallen sein werden — zugleich eine Erweiterung dieser Privilegien, d. i. einen Uebergriff in die Zuständigkeiten Dritter in sich begreifen. Den Menschen verbieten, das, was sie aus den neueren Entdeckungen erlernt haben, zu practischen Zwecken anzuwenden, hieße die Wissenschaft zu einem leeren Spiel, zu einer Anhäufung todten Apparats erniedrigen; und, wie es widersinnig ist, den zünftig berufenen Fachmännern das Streben nach stets vollendeteren Leistungen zu erschweren, so ist es offenbar ungerecht, den Wettbewerb der modernen, meist unabhängigen vom Handwerke erstandenen Erfindern auszuschließen. Letzteres würde überdem unmöglich sein.

Es giebt fast kein einziges Handwerkserzeugniß, das nicht auch fabrikmäßig gemacht, nach diesem Herstellungswege massenweise angeboten und — verlangt wird. Das entscheidet; denn, ob das Fabrikat dem Abnehmer jedesmal, oder nur meistens, zum Vortheil gereiche, ist eine müßige, jeglicher Vormundtschaft zu entziehende Frage. Weiter steht fest, daß Anstalten, welche rohe Natur- oder Dampfkkräfte, Maschinen, Theilung der Arbeit und deren Verbindung anwenden, Vieles gefälliger, Alles rascher

und wohlfeiler hervorbringen, als es die geschickteste und fleißigste einzelne Person vermag, daß aber in unseren Tagen schnelle Bedienung und niedrige Preise der vorherrschende Maßstab für die Nachfrage sind. Man fordert auch nicht mehr, daß ein Mobiliar mehrere Menschenalter überdauere, sondern schätzt es wohl selbst als Annehmlichkeit, um wenig Geld einem kurzen Zeitabschnitt genügen, jeder flüchtigen Zeitwelle ohne erheblichen Kostenaufwand folgen zu können. Die ungemessenste Concurrenz der Fabriken unter einander begünstigt diese Richtung; sie schafft nicht immer bessere und wohlfeilere Arbeit, wohl aber das Eine oder das Andere, und vorzüglicher ist sowohl das, was bei gleicher Qualität wohlfeiler, als was bei gleichem Preise besser sich ausweist; sie zieht immer neue Industriezweige in ihren Bereich, bewirkt in denselben mit Hülfe der Mathematik, Physik und Chemie eine totale Umwälzung, verdrängt unaufhaltsam das Handwerk aus jeder ihr passlichen Position seines alten Besitzstandes. So ist es schon lange. Alle Nationen sind im lebhaftesten Austausch ihrer Güter, Erfahrungen und Sitten begriffen, die Idee eines isolirten, nur selbst sich genügenden Staats ist undenkbar geworden, und zwar desto mehr, je kleiner das Gemeinwesen, je freier im Uebrigen dessen Verfassung, je vorwiegender Handel der Nerv seines Lebens ist.

Den Handwerkern drängte sich das Gesagte vermuthlich am Ersten auf, denn weder als Consumenten, noch als Producenten können sie alles Nothwendige von Zünften geliefert erhalten; sie lehnen sich deshalb gegen die Macht der fessellosen Mechanik meist nur insoweit auf, als sie dieselbe in ihre Kreise zu bannen suchen. Dazu bieten neben den schon vorher berührten Ausschreitungen der Zunftgränze die Verkaufsprivilegien die bequemste Handhabe.

Mit deren Entstehung und Tragweite sieht es größtentheils noch mißlicher aus, als mit derjenigen der auf die Anfertigung von Handwerkserzeugnissen und auf die Arbeit im Handwerke den Zünften ertheilten Vorrechte. Anfangs war die Erwähnung, jeder Handwerker dürfe seine Erzeugnisse (ausschließlich) selbst veräußern, wohl nur ein überflüssiger Zusatz, da diese Erlaubniß mindestens in Bremen, ohnehin sich von selbst verstand und daher dem Rathe oder den Morgensprachsherren, welche aus eigener, vielfach angezeigelter, Nachvollkommenheit die Bestätigung ertheilten, unbedenklich erscheinen mochte. Höchstens sollte sie einen Schutz gegen etwaige Anmaßungen der Kaufmannschaft, namentlich des Krameramts *) gewähren, sicher aber nicht in sorgender Voraussicht den ganzen, damals ungeahnten Umfang fremden Gewerbleißes auf alle Zeiten für die Zünfte monopolisiren. Wichtig ward die Clausel eigentlich erst mit dem Eintritte der geschilderten Wandelung der Industrie, besonders wenn die Aemter Bedacht genommen hatten, die Gegenstände, auf deren Herstellung und Verkauf sie privilegiert sein wollten, in die Rollen speciell verzeichnen oder nachträglich von der Obrigkeit anerkennen zu lassen. Nun begann ein Widerstreit der Gewerke unter sich, den Krämern und dem großen Publikum gegenüber, der wiederum mit großem Unrecht vorzugsweise den Trägern der Zunft zur Last gelegt wird, den aber nicht guter Wille, nicht Abkommen mit verwandten Innungen, nicht Strafen und Verwarnungen schlichten konnten, eben weil das Gegeneinanderwirken in der angebrochenen neuen Zeit selbst tief begründet war, von ihr Nahrung und Verstärkung bezog. Die in Betreff der Erzeugungsprivilegien obwaltende Rechtsunsicherheit mußte hierdurch sehr gesteigert werden: nach gemeinem deutschen Rechte erstrecken sich die Handwerkerprivilegien nur auf gewisse, der Zunft ausschließlich vorbehaltenen Arbeiten, und es ist rechtskräftig entschieden, daß aus dem Dasein eines zum Verfertigen ertheilten Privilegii nicht einmal eine Vermuthung auf ein solches zum Verkauf zu folgern sei. Eine klare Uebersicht dessen, was in jener oder dieser Hinsicht erlaubt und verboten, fehlt jedoch gänzlich, sogar den Gerichten und den Zünften selbst, wie vielmehr also gewiß oft den einer Contravention Bezüchtigten, die aus der Thatsache, daß ein gegen sie ergangenes Urtheil das Privilegium dennoch nicht unbedingt feststellt, sondern in jedem Falle die Wiederholung des Versuchs, ihm zu entgehen zuläßt und aus den gezeigtenmaßen immer günstigeren Chancen des Gelingens dieser Versuche,

*) Dessen Artikel 38 entsprechend lautet:

„Das Krameramt ist nicht berechtigt, irgend einem biesigen Bürger den Verkauf en gros oder en detail von irgend einem Kunstproducte — im Gegensatz von Naturproducten — zu wehren, welches auch zu seines, des Amtes, Kramwaaren gehört, in sofern er solches selbst oder durch seine Gehülfen verfertigt hat und damit nicht aus mehreren Läden und Localen hieselbst Handel treibt, er mag das Material dazu von biesigen Krämern oder sonst bezogen haben.“

leicht Muth fassen, auf der von ihnen eingeschlagenen freien Bahn zu beharren. Es ist wahr, die früheren gehässigen Verfolgungen haben seit Kurzem einer von den Zünften geübten duldsamen Nachsicht Platz gemacht, denn während vor dem am 15. Juni 1849 eingeführten Gewerbegerichte

1849.....	95	1852.....	195	1855.....	124
1850.....	185	1853.....	246	1856.....	80
1851.....	119	1854.....	174	1857.....	50

Sachen verhandelt wurden, weist der Catalog in den beiden folgenden Jahren nur je 28 Sachen auf; aber der Rechtszustand ist nicht gehoben, die Summe factischer Uebertretungen gewiß nicht kleiner, nicht die geringste Gewähr dagegen ersichtlich, daß die Zügel wieder straff angezogen und dann allen denen zwiefach empfindlich werden, die im Vertrauen auf die bewiesene versöhnliche Milde die Amtsgerechtfame nicht allzu ängstlich berücksichtigen. Auf die Dauer wäre das freilich unmöglich, die alte Richtschnur reicht nicht aus für die Dimensionen der Gegenwart, ja, diese würden jener von selbst entwachsen, wenn die Gesetzgebung es angemessen erachtete, den offenbar entstandenen großen Conflict zu verlängern.

Die starre Scheidelinie zünftiger Befugnisse nur hinsichtlich der Anfertigung von Handwerkszeugnissen und der Arbeit im Handwerke wieder herstellen und außerhalb derselben eine unbehinderte Entfaltung des Gewerbsfleißes zulassen, wäre indeß der Ruin des Handwerkers. Auch dieser muß alle ihm anstehende Dinge selbst und nach seinem alleinigen Belieben treiben oder durch andere Menschen seines Vertrauens treiben lassen dürfen; auch ihm wird das Recht, sein Material einzukaufen, alle und jede Bedürfnisse, wo und wie es ihm gefällt, zu befriedigen, nicht länger vorzuhalten, insbesondere jedweder Handel gänzlich freizustellen sein. Letzterer ist ihm schon jetzt unentbehrlich geworden, weil die Nachfrage vielfach auf solche Sachen sich erstreckt, die er überall nicht so, wie sie begehrt werden, selbst machen kann oder zu seinem Nachtheil machen will, der Mangel gehöriger Auswahl aber die erwähnte Kundschaft verschrecken würde. Dies recht gut wissend, sind manche Vertheidiger des alten Systems in consequentem Eifer wirklich so weit gegangen, den Zünften diese reiche Ausstattung zu vindiciren, mithin zu verlangen, daß deren begränzter und zum Theil schon illusorisch gewordener Besitz unendlich ausgedehnt, ihnen die übrige fremde Industrie soweit der locale Absatz in Frage kommt, gewissermaßen dienstbar gemacht werde.

Nach den vorangeschickten Bemerkungen wird es aber um so weniger erforderlich sein, hierauf ausführlicher zu erwidern, als sachliche Gründe für einen derartigen Anspruch nicht bekannt geworden sind; es mag deshalb einstweilen der Hinweis genügen, wie vielleicht keine Zeit den Standesvorrechten weniger hold gewesen ist, als die unfrige, und wie §. 11 der Bremischen Verfassung:

»die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen,«

die maßgebende Grundregel bereits aufgestellt hat.

Weil der Begriff »Handwerkszeugniß«, theils aufgehört, theils die durchgreifendsten Modificationen erlitten hat, darf die Fortdauer der jetzigen schwankenden Verhältnisse im Interesse des allgemeinen Verkehrs nicht erfolgen. Der Großhandel leidet unmittelbar wenig oder gar nicht unter denselben, indem der wesentliche Bedarf an einschlagenden Exportartikeln naturgemäß, nach wie vor, direct aus den außerhalb Bremen liegenden großen Fabrikdistricten bezogen werden wird, vom kosmopolitischen Standpunkte des bedeutenderen Geschäfts betrachtet, es also von ziemlich untergeordneter Bedeutung zu sein scheint, ob unsere gewerbliche Wirren gelöst werden oder nicht. Die Handelskammer ist jedoch schon gesetzlich verpflichtet, auch den Bremischen Kleinhandel nach Kräften zu fördern und die Beseitigung entgegenstehender Hindernisse zu beantragen. Nun liegt aber auf der Hand, daß, wie der Gewerbsmann durch die Schranken seiner Privilegien und die Gerechtfame homogener Innungen und des Krameramts eingezwängt, so der kaufmännische Detaillist der ihm einzig gedeihlichen Beweglichkeit in noch höherem Maße beraubt ist; er hält um keine gesetzliche Gunst an, verträgt aber auch keine Restrictionsen, und zwar deslo weniger, je willkürlicher diese das persönliche Ermessen beeinflussen. Sein Beruf ist ja, die wechselnde Neigung der Consumirenden zu erforschen, deren Wünsche nach allen Richtungen hin zu befriedigen, dazu sich rechtzeitig in den Stand zu versetzen und so ein überaus nütliches Mitglied zwischen dem mit directem Absatz

nicht selbst sich besassenden Erzeuger und dem Verzehr zu bilden. Er belebt jede industrielle Thätigkeit, sobald nur nicht das eine oder das andere Feld derselben seinem Speculationsgeiste verschlossen wird; er muß durchaus so gestellt sein, daß der Gewinn an einer Waarengattung die Deckung des durch eine andere erlittenen Verlustes ermögliche, eben darum ein hinsichtlich der Menge und der Assortiments reichhaltiges Lager dem Verbrauche angetragen und, wenn es Absatz gefunden, in regelmäßiger rascher Zufuhr zum Vortheil des Producenten, des Händlers und des Consumenten erneuert werden könne.

Die Erfahrungen unseres Großhandels, der eine beschränkende Anschauung der Vorzeit glücklich überwunden und eben in der freien Beweglichkeit die Kraft gewonnen hat, die Concurrenz mit reicheren und geographisch begünstigteren Plätzen erfolgreich zu bestehen, bieten für das Detailgeschäft die deutlichsten Fingerzeige. Keine Gunst, aber auch kein Hinderniß muß auch dessen Lösung werden. Wird derselben ehrlich nachgelebt, so erstreckt sich die Blüthe und Frucht selbsteigener energischer Thätigkeit des Kleinverkehrs naturgemäß bald auf alle ihn berührende Kreise, auch den des Großhandels, da das in gewissen Beziehungen vermehrte Angebot die Nachfrage leicht auf sonstige Gebiete lenkt, und die Aussicht auf ein zunehmendes Gedeihen des Gewerbestandes, und die Beseitigung aller Verkaufsprivilegien die Hoffnung in sich schließt, die reiche Gelegenheit zu überseeischer Ausfuhr werde mit mehr Nutzen als bis jetzt der Fall sein könnte, ergriffen werden. Hierauf gleich etwas näher eingehend, macht die Kammer noch darauf aufmerksam, wie die Versorgung hinsichtlich vieler Gegenstände auch seitens des heimischen Gewerbebetriebs erfolgen wird, sobald dessen zünftige Unfreiheit wegfällt und dann dem Arbeiter vergönnt ist, diejenige Bedeutung in seinem Fache zu erlangen, zu der er bisher nur ausnahmsweise sich aufschwang, die aber wieder den größeren Absatz bedingt. Letzterer führt gewiß oft zu einer engeren Verbindung zwischen dem Hersteller und dem Verkäufer der Waare, sei es mittelst fester Bestellungen oder Geldvorschüsse, sei es durch förmlichen Gesellschaftsvertrag; immer muß das natürliche Zusammenwirken beider Factoren die Aufgaben jedes derselben erleichtern.

Ehe die Handelskammer den vorstehenden Bemerkungen zu dem ersten Abschnitte des Deputationsberichts eine Erörterung der weiteren Anträge und Ansichten desselben anreihet, glaubt sie bei denen der Minorität kurz verweilen zu sollen.

Diese vermeint, den Pulsschlag der neuen Zeit überhören, den Boden althergebrachter Einrichtungen behaupten zu können, ohne gewahrt zu werden, daß jener bereits ihre Vorschläge dictirt hat, dieser ihren Füßen unwiderbringlich entzogen ist. Auch sie hat das Siechthum erkannt, zu Zugeständnissen sich gedrungen gefühlt, die, wie oben gezeigt worden, dem Wesen der Zünfte völlig widersprechen; nur darin irrt sie, daß sie, statt die Wurzel des Uebels auszurotten, eine unzulängliche Dosis Arznei zur Heilung verschreibt.

Ohne auf die aus dem Zwecke und der Fassung des ertheilten Commissorii abgeleiteten formalen Gründe einzugehen, muß man der Freude, daß eine Anzahl Innungen verschmolzen, allen von jetzt an das erforderliche Werkzeug, die Beziehung des benötigten Materials und — durch Aufhebung des Lehr- und Wanderzwangs — sogar die Verwendung eines unzünftigen Hülfspersonals gestattet werden soll, die Verwunderung beimischen, warum die Minorität die auch von ihr befürwortete Beweglichkeit mit einer Mauer umgiebt. Das ist dunkel geblieben; denn, obwohl richtig gesagt wird, daß

»der Innungszwang ohne damit verbundene Rechte nicht zu erhalten sei,« so ist doch die Nothwendigkeit dieses Zwangs selbst nicht bewiesen, sondern hauptsächlich folgenden Hypothesen entnommen:

- 1) »Gewerbefreiheit bringe die Verkümmern und den Untergang des jetzt wohlhabenden, schöp- und steuerfähigen Gewerbestandes mit sich.«

Die Kammer hat ihre entgegengesetzte Ansicht bereits vorher zu motiviren versucht und findet daher um so weniger Anlaß, dem Schreckbild von der

»Masse des in den Fabriken gewerbefreier Länder tagelöhnernd die kümmerlichste Existenz genießenden Volkes«

eine eingehendere Beachtung zu widmen, als solche nackte Erwähnung auf einer Un-

kenntniß der wahren Ursachen des Elends beruht; sie kann indeß nicht umhin, schon der Voraussetzung einige Zweifel entgegenzusetzen, daß die Bremischen Handwerker durchschnittlich einer zufriedenstellenden Lage sich erfreuen, und dadurch gewissermaßen einen Grundpfeiler

»unseres bis jetzt glücklichen und im Allgemeinen wohlhabenden Staats« bilden, der nach Einführung der Gewerbefreiheit —

»eines Freiheitsphantoms wegen, dem ganzen Jammer und dem Elende eines verkümmerten, das Staatsleben untergrabenden Proletariats ausgesetzt«

sein soll.

Ausweise der Schosregister haben zur Einkommensteuer für das Jahr 1857 bezahlt:

I. in der Stadt Bremen.

	(mindestens) 3 ^{asß}	2 ¹ / ₂ ^{asß}	1 ^{asß}	0	zusammen.
Schuster	13	9	70	238	330
Schneider	22	18	51	177	268
Tischler	9	16	68	83	176
Klempner	7	10	26	24	67
Schlosser und Schmiede	18	11	30	10	69
Sattlermeister und Möbeltapezierer	12	13	17	19	61
Rimker und Sonnenmacher	3	7	19	13	42
	84	84	281	564	1013

II. in der Stadt Vegesack.

	(mindestens) 3 ^{asß}	2 ¹ / ₂ ^{asß}	1 ^{asß}	0	zusammen.
Schlosser und Schmiede	1	—	5	2	8
Tischler	—	—	—	9	9
Barbiere	—	—	2	—	2
Sattler	—	—	2	2	4
Knopfmacher	—	—	1	—	1
Kupferschmiede	—	—	3	1	4
Schneider	—	—	8	10	18
Sonnenmacher und Rimker	—	—	1	2	3
Schlachter	2	1	2	—	5
Blockmacher	—	—	1	1	2
Bandagist	—	—	1	—	1
Schuhmacher	—	—	8	10	18
Maler	—	—	2	3	5
Küfer	—	—	—	1	1
Goldschmiede	—	1	1	—	2
Glafer	—	—	1	1	2
Bürstenmacher	—	—	—	2	2
Nagelschmiede	—	—	—	1	1
Bäcker	2	3	3	—	8
Müller	—	—	—	2	2
Reepschläger	1	—	—	1	2
Klempner	—	—	4	—	4
Maurer	—	2	—	2	4
Zimmerer	—	—	1	3	4
Segelmacher	2	—	—	—	2
Bierbrauer	2	—	—	1	3
Uhrmacher	—	1	1	—	2
Buchbinder	—	—	1	1	2
Bildhauer	—	—	—	1	1
Drechsler	—	—	1	1	2
Schiffsbaumeister	3	—	—	—	3
Buchdrucker	1	—	—	—	1
Korbmacher	—	—	—	1	1

	(mindestens)	5 <i>apf</i>	2 ¹ / ₂ <i>apf</i>	1 <i>apf</i>	0	zusammen.
Hutmacher	—	—	1	—	1	
Maschinenbauer	1	—	—	—	1	
Instrumentenschleifer	—	—	1	—	1	
Stellmacher	—	—	1	—	1	
Steinhauer	—	—	—	1	1	
	15	8	52	59	134	

III. in der Stadt Bremerhaven.

	(mindestens)	5 <i>apf</i>	2 ¹ / ₂ <i>apf</i>	1 <i>apf</i>	0	zusammen.
Blechenschläger	2	6	—	—	—	8
Buchbinder	1	—	2	—	—	3
Drehler	3	1	2	—	—	6
Hutmacher	1	—	—	—	—	1
Glafer	7	1	1	—	—	9
Goldschmiede	3	—	—	—	—	3
Gürtler und Kupferschmiede	4	—	—	—	—	4
Kimfer und Sonnenmacher	4	5	3	—	—	12
Knopf- und Schnürmacher	—	1	—	—	—	1
Korbmacher	1	—	—	—	—	1
Kürschner	—	1	—	—	—	1
Maurer	4	2	3	—	—	9
Rademacher	—	—	1	—	—	1
Sattler und Bepolsterer	—	2	1	—	—	3
Schlosser und Schmiede	11	3	5	—	—	19
Schneider	1	2	13	4	—	20
Schuhmacher	1	6	7	1	—	15
Tischler	10	3	4	2	—	19
Weißbäcker	5	3	—	—	—	8
Zimmerer	3	3	1	—	—	7
	61	39	43	7	—	150

Diese Uebersichten ergeben, daß in dem angegebenen Zeitraume unter den 1013 Genossen sieben bedeutender stadtbremischer Innungen 564, also über die Hälfte gar kein steuerpflichtiges Einkommen, von den übrigen 449 wiederum mehr als die Hälfte (281) ein solches nur bis zum niedrigsten Contributionsfaze und lediglich etwa der zwölfte Theil der Gesamtzahl einen Ertrag von mindestens 500 Thalern bezogen hatte; daß dagegen schon für Begefaß ein günstigeres Resultat sich herausgestellt, in Bremerhaven aber fast das umgekehrte Verhältniß Platz greift.

Von den im Armenhause gegenwärtig sich befindenden 77 Männern gehören 49 dem Gewerbe an, ebenso unter 52 im Jahre 1859 durch den Verein zum Wohltun unterstützten Männern 29.

Die angezogene Statistik ist allerdings eine weder erschöpfende, noch in den Einzelheiten gleichförmige, weil die Handelskammer mit den ermittelten, nicht ohne große Mühe zu vervollständigenden Daten sich begnügen mußte; diese gewähren jedoch bereits hinreichende, nöthigenfalls durch amtliches Ansuchen in ein noch helleres Licht zu setzende Andeutungen.

Der Betonung des Minoritätsberichts, daß man durch die eröffnete Concurrenz fremder Arbeiter die eigenen Landeskinder zurücksetze, muß einmal die notorische Thatsache entgegeng gehalten werden, daß die Neigung, ein Handwerk zu erlernen, in Bremen erheblich abgenommen und in neuerer Zeit gerade von den vorzüglicheren Innungsmeistern nur selten einer die Söhne zu seinem Berufe bewogen hat, wie denn auch von den aus der Bürgerschule entlassenen Schülern (vgl. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft vom Jahre 1859, Seite 41 und vom Jahre 1860, Seite 185).

1858 im Ganzen 41 nur 5

1859 „ „ 53 „ 6

dem Gewerbebetriebe und unter letzteren nur 3 dem zünftigen sich widmen wollten.

So ist es denn erklärlich, daß nicht allein die Zahl der von Außen hereingezogenen Meister sehr groß ist (nach den eingegangenen Angaben der Minorität befinden sich in Bremen unter den vorhandenen 256 Schneidermeistern 190, unter den 172 Tischlern 75 Fremde), sondern daß einer officiellen Aufgabe zufolge auch

unter 110	hiesigen	Bäckergesellen	nur 6
« 74	«	Blechenschlägergesellen «	9
« 40	«	Buchbindergesellen . . .	1
« 25	«	Drechslergesellen	1
« 23	«	Glasergesellen	1
« 27	«	Kimfergesellen	5
« 60	«	Knochenhauergesellen .	4
« 52	«	Sattlergesellen	keine
« 440	«	Schneidergesellen	nur 12
« 535	«	Schuhmachergesellen .	29
« 289	«	Tischlergesellen	25

geborene Bremer sich befinden, und das Verhältniß der heimischen zu den fremden Lehrlingen in manchen Gewerben ebenfalls zum Nachtheil ersterer sich gestaltet hat.

Dann aber wäre es doch gewiß voreilig und ungerecht, den Bremischen Staatsangehörigen die Fähigkeit mit Fremden zu concurriren, d. i. mit andern Worten gleiche Sparsamkeit und Rechtlichkeit, gleichen Fleiß, gleiches Geschick — die Grundbedingungen eines tüchtigen Fortkommens — ohne Weiteres abzusprechen. Man lasse dabei den Vorzug einer genaueren Orts- und Personenkunde, den Besitz ererbter und selbst gepflegter freundlicher Beziehungen, aus denen eine Kundschaft leicht erwächst, nicht außer Anschlag, weiche einem Wettstreite nicht furchtsam aus, in welchem der Eingewanderte nur durch Ueberlegenheit in jenen und anderen guten Eigenschaften obzusiegen vermag. Die Handelskammer hegt ein besseres und Gottlob fester begründetes Vertrauen zu ihren gewerbetreibenden Mitbürgern, wohl wissend, daß viele derselben dem Schwanken der jetzigen unterhöhlten Zunftverfassung erliegen, an sich aber ihr Leistungsvermögen getrost mit jedem anderen messen und wenn ihnen nur der Gebrauch aller Hülfsmittel verstattet wird, ihre, und damit des Staates Wohlfahrt beträchtlich steigern können.

Wer diese Auffassung nicht theilt, sondern ernstlich an den Verfall des Bremischen Handwerks glaubt, sofern dieses von frischer Lust und jungem Leben durchströmt wird, der läuft Gefahr, ihm selber unbewußt, den einzig richtigen Standpunkt eines Beurtheilers zu verlieren und die für das ganze Gemeinwesen hochwichtige Angelegenheit als eine Frage persönlicher und particularistischer Interessen hinzustellen. Handwerker verdienen ohne Zweifel so viel Ehre, Ansehen und Rücksicht, als irgend ein Stand, aber nicht auf Kosten der Gesamtheit, sondern je nach dem Werthe, welchen sie für diese haben, nicht durch Bestätigung verjährter Privilegien, die das Verbot vervollkommener zeitgemäßerer Betriebsmethoden nach einer oder der andern Seite involviren, practisch doch nicht mehr durchführbar und ebendaher eine Quelle der Zwietracht, statt, wie vormalig, der geselligen Zucht und des friedlichen Gemeindelebens geworden sind.

Gewerbefreiheit hat sicher die Ansiedlung vieler fremder Arbeiter zur Folge, aber schwerlich in größerer Zahl als das Bedürfniß verlangt, oder in dem Umfange wie früher, als noch die Ehe mit Meisterstöckern und Witwen dem oft unüberlegten Etablissement Vorschub leistete; denn aus dieser Zeit hauptsächlich erklärt sich der im Berichte erwähnte außerordentliche Zudrang Auswärtiger, der dann auch wohl mit dem durch traurige Erfahrungen berichtigten Irrthume abnahm, als verbürge die Zunft das Gedeihen ihrer Angehörigen. Indes zugegeben, die Einwanderung werde massenhaft sein, zugegeben, daß die Größe der Volkszahl immer und überall mit Armuth in gewissen Beziehungen steht, so ist doch der Schluß auf eine progressive Verarmung des Staats oder der Stadt keineswegs zu ziehen, im Gegentheile, der aus der Vermehrung der Einwohner hervorgehende Gewinn weit überwiegend. Man denke nur nicht an vagabundirendes Gesindel, dessen man sich auch künftig rasch entledigen wird, sondern an eine Classe Leute, die entweder vorübergehenden Erwerb oder eine glücklichere Heimath suchen, Beides aber nur durch Erfüllung entsprechender Pflichten, durch unermüdete Anstrengung erlangen können, die einen erheblichen Theil ihrer Einnahme wieder verzehren, in der theuren Stadt vermuthlich mehr, als an ihrer Geburtsstätte ausgeben müssen, aber in dem reichlicheren Lohne und dem besseren Leben Ersatz, in

der mannigfaltigeren Gelegenheit empor zu kommen, einen mächtigen Reiz zur Ausdauer erblicken.

Diesen Erwägungen tritt aber noch die Thatfache hinzu, daß die Minorität dem Andränge Fremder an sich gar nicht wehrt, im Gegentheile, sie leistet der Niederlassung auswärtiger Gesellen durch die Erlaubniß zur Heirath, aus sittlichen Gründen und — um »der Klage wegen fortwährenden Gesellenmangels zu begegnen,«

sowie durch die Zulassung einfacher Arbeiter zum zünftigen Geschäfte (§. 35 des betr. Entwurfs) Vorschub; sie will in Wirklichkeit nicht die Zahl der Handwerker, sondern nur die der bevorzugten Classe verringern, d. i. jene in Abhängigkeit von dieser erhalten, sie beschwört folgeweise gerade vermöge ihrer die Benützung aller rechtlichen Erwerbsquellen behindernden Politik dasjenige Proletariat herauf, das so voreilig mit der Gewerbefreiheit in Zusammenhang gebracht und in den Schlag- und Stichwörtern der Zunftfreunde als deren unzertrenntlicher Begleiter hingestellt wird.

Die Minorität stützt ihre Vorschläge

2) auf die Bremen umgebenden Steuerverhältnisse und giebt zu verstehen, daß der Anschluß der Nachbarländer an den Zollverein die Erhaltung der Zünfte zu einem Acte der Nothwendigkeit mache. Sie hat aber übersehen, daß nicht allein der aufgelöste Steuerverein ganz dieselbe Behauptung hervorrief, sondern der verzweifelte Ruf nach Schutz bis in das vorige Jahrhundert, und zwar ebenso weit reicht, als die Anfänge der heutigen Fabrikindustrie datiren. Es würde nun allerdings, wie für den Handel und sonstigen Verkehr, so namentlich für den Absatz der Handwerksproducte die wohlthätigste Erleichterung sein, wenn die Ausfuhr von allen Imposten entlastet, oder doch deren Maß beträchtlich niedriger wäre, keineswegs jedoch wird dadurch eine andere Bürde, das Beharren auf Einrichtungen motivirt, welche die Prosperität der Gewerbe innerhalb unseres Staats hemmen, alle Angehörige desselben beschweren und ihrer fehlerhaften Beschaffenheit halber ungleich mächtigere Riegel der Concurrenz als die höchsten Zollsätze sind.

Es ist erwähnt, wie der Großhandel auch seinerseits gar viele Schwierigkeiten unserer territorialen Lage zu bekämpfen hat; ebenso liegt auf ihm der so lästige Druck der Zollverhältnisse, aber er weiß diesen zu tragen, weil wenigstens der eigene Staat der Entfaltung aller Kräfte freien Raum gewährt. Eben dadurch sollte auch dem Kleinhandel aus dem übrigen Gewerbebestande geholfen werden. Daß einzelne Angehörige des letzteren das einsehen — und der ihnen anhangenden Fesseln ungeachtet, vermöge ihrer Intelligenz und Energie erfreulich gedeihen, ist bekannt; weniger beachtet dürfte deren im Widerspruche mit der Minoritätsansicht schon jetzt erweisliche Befähigung zum Exporte sein. Die vom statistischen Bureau ausgearbeitete tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1859 ergibt, daß während desselben von hiesigen Industrieerzeugnissen u. a.

	im Werthe von
Guß Eisenwaaren	5,516 ^{ap}
Geschmiedete Eisenwaaren	3,995 «
Maschinen und Maschinentheile	29,214 «
Galanterie- und Kurze (meist Silber-) Waaren	29,434 «
Spiegel	852 «
Korbwaaren	1,492 «
Fortepiani	12,907 «
Neue Kleidung	8,249 «
Lederwaaren	5,235 «
Pelzwerk	4,383 «
Verschiedene Metallwaaren	3,177 «

nach den verschiedensten Gegenden, insbesondere des Zollvereins, Rußlands, Nord- und Südamerikas ausgeführt worden sind. Diese Ziffern begreifen indeß nur declarirte Gegenstände, während doch außerdem sehr viele von Reisenden gekaufte jeder Controle entzogen sind. Der Totalwerth der 1859 von Bremen ausgeführten declarirten hiesigen Industrieerzeugnisse beträgt 1,301,179 Thaler, freilich einschließlich 1,164,770 Thaler für Cigarren, wie sich denn überhaupt der Export Bremischer Industrieerzeugnisse fast durchgängig auf Artikel der freien Gewerbe beschränkt.

Der Eingangszoll der meisten Länder ist zwar, wie für den ganzen Handel, recht lässig, aber doch nicht in dem Grade, wie die Minorität glaubt. Unter den Ländern, welche sich durch einen sehr niedrigen Zollsatz auszeichnen, steht die Schweiz oben an. Obwohl das tiefste Binnenland des Continents und eingeengt von Staaten mit hohen Zöllen, hat sie mit Hülfe der Handels- und Gewerbefreiheit die großartigste Blüthe der Industrie erreicht. Der höchste Betrag des Tarifs vom 1. Januar 1852 ist 15 Franken für den Schweizer Centner = 100 Pfund; eine Reihe Handwerksartikel ist jedoch weit niedriger, bis zu 1 Fr. 10 Ct. tarificirt, so daß der Procentsatz vom Werthe äußerst gering genannt werden muß. Im ganzen liberal sind auch die Tarife des gewerbefreien Sardinien vom 5. August 1851 und der Niederlande vom Jahre 1845 nebst Abänderungen vom August 1850. In Britisch Ostindien, Labago (Britisch Westindien), Ceylon und China sind für sämtliche, in Südastralien für die meisten Handwerkerzeugnisse 5 pCt. vom Werthe zu entrichten; in Egypten wird von diesem gleichmäßig für alle Güter bestehenden Satz 1 pCt. zurückerstattet, so daß der Eingangszoll in Wirklichkeit nur auf 4 pCt. sich beläuft. Nach dem Britisch-Französischen Handelsvertrage vom 23 Januar 1860 hat England die letzten unbedeutenden Reste der Schutzzölle abgeworfen. Die Zahl der steuerpflichtigen Gegenstände ist nach dem neuesten Budget von 419 auf 48 reducirt, und die meisten Zölle, welche bisher Handwerksproducte trafen, sind aufgehoben, nicht bloß Frankreich, sondern allen Staaten gegenüber. Die Handelskammer würde hinsichtlich der in Frage stehenden Einrichtungen aller Länder eine specielle Auskunft geben, wenn sie nicht fürchten müßte, damit zu weit abzuschweifen; sie begnügt sich daher kurz zu bemerken, wie auch die Behauptung der Minorität,

»das freie Nordamerika suche seine Industrie durch einen Zoll von 45 pCt. zu schützen«

auf einem Irrthume beruht, indem der am 3. März 1857 angenommene, am 1. Juli desselben Jahres in Kraft getretene Zolltarif der Vereinigten Staaten als höchsten Satz überhaupt nur 30 pCt. vom Werthe kennt, die eigentlichen Handwerksartikel aber fast durchgehends mit einer niedrigeren Abgabe belegt.

So unangenehm und oft störend nun aber auch Zölle, insbesondere hohe Zölle, dem gesammten Güterauszuge sind, das entscheidende Moment geben sie fast niemals ab, wenn die sonstigen Bedingungen der Waarenausfuhr erfüllt werden. Es wird erlaubt sein, hierfür einige Belege zu geben.

In der zünftigen und gleich uns von Douanenlinien umgebenen Schwesterstadt Hamburg haben dennoch verschiedene Zweige des gewerblichen Lebens die alte harte Rinde abgestreift und mit Hülfe der Maschinen und des Großbetriebes an Wachstum und innerer Bedeutung überraschend zugenommen. Dieselben exportirten heimische Erzeugnisse in den Jahren

	1854.	1855.	1856.
im Werthe von Ed'or ^{as}	3,113,061	2,676,222	3,470,396
darunter an fertigen Kleidungsstücken:			
1854.		1855.	1856.
für Ed'or ^{as}	295,239	232,273	245,806
an Mobiliargegenständen:			
1854.		1855.	1856.
» »	776,659	574,909	558,864
an Pianos und Fournituren:			
1854.		1855.	1856.
» »	341,886	318,935	354,700
an Gold- und Silberwaaren:			
1854.		1855.	1856.
» »	121,971	124,343	81,270.

Mit Anfang des Jahres 1857 wurde der Hamburgische Ausgangszoll und damit jede Ausfuhrdeclaration aufgehoben, es ist daher seitdem nicht möglich, Details über den auswärtigen Absatz dortiger Fabrikate zu ermitteln, sicherem Vernehmen nach dürfte indes dessen Umfang durchschnittlich mindestens derselbe geblieben sein. Die trefflichen Tischlerarbeiten zum Beispiel gehen hauptsächlich nach Brasilien und den an der Westküste Südamerikas belegenen Republiken, trotz des enormen Zolls von 30 bis 40 pCt. ad valorem, die Schneider finden den reichsten Absatz nach Ost- und Westindien, wohin

ihre solider angefertigten Kleidungsstücke mit den Berlinern gut concurriren, nicht wenige Schlosser widmen sich ausschließlich der Ausfuhr ihrer Kochherde und Geldschränke, und auch die Schuhmacher tragen zu den genannten Summen nicht unerheblich bei.

Man ermißt leicht, was Hamburg leisten kann und wird, wenn es in seinem Innern zur Freiheit — für Alle sich erhebt, Bremen ist unter derselben Voraussetzung zu gleichen Leistungen befähigt; seine durch Segel- und Dampfschiffe unterhaltenen ausgebreiteten Verbindungen, treffliche See-Assicuranz-Anstalten und unternehmende Kaufleute bieten dem entfesselten Gewerbebetriebe die Hand. Triest ist vielleicht noch schärfer von Mauthgränzen eingeschlossen, aber schon von Kaiser Karl VI mit beinahe völliger Gewerbefreiheit (selbst bezüglich des Bäckergerwerbes und Brodverkaufs) beschenkt und in deren Besitze bis zur Occupation durch die Franzosen im Jahre 1809 ununterbrochen geblieben. Unter der Fremdherrschaft fiel jeder Zwang, was man allgemein so sehr als eine von Mißständen ungetrübte Wohlthat erkannte, daß die Subernalverordnung vom 18. November 1814 deren Fortdauer ausdrücklich sanctionirte. Die ganze Bevölkerung Triests, Producenten und Consumenten, hat die ihr verliehene industrielle Ungebundenheit in dem Grade als ein kostbares Vorrecht schätzen lernen, daß sie die kleinen Modificationen des am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen höchst freisinnigen Oesterreichischen Gewerbegesetzes (z. E. daß Ausländer zur Ausübung eines selbstständigen Betriebes die Entscheidung des Ministeriums des Innern, beziehungsweise der Statthalterei gewärtigen müssen) für ein Rückschreiten auf der erprobten Bahn zu nehmen geneigt sein soll. Das Leben in jener Stadt ist theuer, der Preis aller Materialstoffe, der Arbeitslohn, der Miethzins hoch, die Einfuhr in das Freihafengebiet durchaus frei, weshalb manche wohlhabendere Classen ihren ganzen Bedarf regelmäßig aus Wien oder vom Auslande beziehen, der Handwerker sieht mithin sogar den localen Absatz nicht unwesentlich geschmälert, preist aber nichtsdestoweniger die Segnungen ungehinderter Arbeit. Mehrere, namentlich Tischler und Tapezierer versenden massenweise nach fremden Staaten, was zwar nicht im Einzelnen nachzuweisen, wohl aber, wie alles Angeführte den gewissesten Quellen entnommen ist.

Einen schneidenden Gegensatz zu Triest bilden die nach den genauesten Erhebungen klar zu übersehenden gewerblichen Zustände in Frankfurt am Main, das bekanntlich seit dem Frühjahr 1836 dem deutschen Zollvereine angehört, der geschäftliche Centralpunkt Mittel- und Süddeutschlands, an fünf dort ausmündenden Eisenbahnen und einer frequenten Wasserstraße gelegen, durch Reichthum und eine Fülle sonstigen materiellen und geistigen Capitals bevorzugt ist, — aber, unter dem Banne eines starren Zunftwesens befangen, in seiner heimischen Industrie entschieden zurückgeht. Nicht allein werden weit mehr Artikel ein- als ausgeführt, sondern, mit Ausnahme der ein vollkommenes Monopol genießenden Mehger und Bäcker, hat bei den übrigen Gewerben in den 22 Jahren 1836 bis 1858 die Zahl der selbstständig arbeitenden Meister um 24 pCt. abgenommen, und die Zahl der von ihnen beschäftigten Gesellen um 6 pCt. Die Zahl der nicht arbeitenden, also ihrem Gewerbe, und zwar zum allerhöchsten Theile wegen Nahrungslosigkeit entfremdeten Meister hat sich in fünf Jahren (1853—1858) von 429 auf 493, d. i. von 26 auf 31 pCt. der Gesamtzahl gehoben, die jährliche Zunahme der nicht arbeitenden Meister beträgt demnach ein ganzes Procent, und das in einer Zeitperiode, welche die Bevölkerung von 54,037 (in 1837) auf 64,357 (in 1855), also um 19 pCt., steigen ließ. Viele Frankfurter arbeiten in den benachbarten Fabrikorten, die ihrer Thätigkeit und Einsicht keine gesetzliche Schranke ziehen, namentlich auch Schuhmacher in Mainz, das neben Paris, Berlin, Gotha in der Versorgung Frankfurts mit Fußbekleidung überwiegt. Andere »Handwerker« sind es nur dem Namen nach, da sie ausschließlich fremde Erzeugnisse verschleifen, nur Wenigen ist es gelungen, ihrem Gewerbeleißigen Ansehen zu verschaffen und von dessen feineren Ergebnissen nach Außen abzugeben. So ist denn Zwischenhandel, bei dessen Handhabung vollste Freiheit herrscht, immermehr der Hauptnahrungszweig geworden, während — wie aus einem im März 1858 erstatteten Jahresbericht der Handelskammer zu Offenbach a. M. ersichtlich — dieser Platz nach der durch die großherzoglich hessische Verordnung vom 27. August 1819 eingeführten gänzlichen Gewerbefreiheit von einem bescheidenen damals kaum 6000 Seelen umfassenden Marktflecken zu einer blühenden Stadt von etwa dreifacher Einwohnerzahl, mit schwunghafter Industrie und bedeutendem Eigenhandel nach allen Himmelsstrichen emporstieg.

Die Handelskammer widersteht ungern dem Reize, aus den in fast überwältigendem Umfange ihr zugänglichen Materialien weitere, den Einfluß der Zölle auf das richtige Maß zurückführende Thatsachen zu berühren und hieran eine Erörterung der industriellen Verhältnisse Preußens zu knüpfen, dessen schwankende, unpraktische und reactionaire Gewerbepolitik (vornehmlich die Verordnung vom 9. Februar 1849) die glorreichen Grundsteine der allen Berufsclassen entgegengetragenen bürgerlichen Freiheit mächtig erschüttert und erst in den letzten Tagen eine Wendung zum Besseren vorbereitet hat. Es erscheint jedoch nicht gefügt, das gegenwärtige Gutachten so maßlos in Einzelheiten sich ergehen zu lassen, weshalb wenige Erinnerungen diesen Abschnitt desselben schließen sollen.

Die Entwicklung der Fabriken im Innern Deutschlands, in England, Frankreich und der Schweiz weckt nicht nur das Streben ihnen nachzueifern, sondern trägt auch durch die sogenannten Halbfabrikate zum Flore der gewöhnlichen Werkstätten sehr erheblich bei. Man denke nur an das Schlosserhandwerk, dem Stahl und Eisen in allen denkbaren Formen und Gestalten, bereits zugerichtet zu fast jeder beliebigen Verwendung zu Gebote stehen und dem bei der übrigbleibenden Verarbeitung ein unendlich größeres Verdienst zufließt, als ehemals bei der mühsamen Herstellung irgend eines Artikels aus dem gestaltlosen Rohstoffe, eben weil jene ungeheure Production des Halbfabrikats den Consumo des Eisens zu baulichen, häuslichen und gewerblichen Zwecken ins Unglaubliche vermehrt hat. Aehnlich, wenngleich minder in die Augen fallend, verhält es sich mit den übrigen Gewerben, die sämmtlich in der glücklichen Lage sind, ihren Bedarf fast abgabefrei in den Bremischen Staat einbringen zu können, was sie gewiß schmerzlich vermissen würden, wenn dieser dem Zollvereine beigetreten wäre. Man wünscht nun zwar solche Annehmlichkeiten festzuhalten, indeß durch einen angemessenen, womöglich unübersteiglichen Schutzzoll das Bremische Gebiet der Mitbewerbung Fremder zu verschließen. Dem dieserhalb Vorgetragenen wird aber hier noch der Hinweis hinzugefügt werden dürfen, wie das zollfreie Beziehen auswärtiger Erzeugnisse zum Privatgebrauche niemals zu verbieten, die undenkbare Realisirung jenes Gedankens aber vermuthlich das sicherste Mittel wäre, die Zollvereinsniederlage am Bindwams zu einem großartigen, an Auswahl und niedriger Preisstellung alle Concurrenz überflügelnden Bazar inländischer Fabrikanten verwendet zu sehen.

3) In dem geforderten Nachweise der Befähigung zum Meisterrechte hat die Minorität ein weiteres Motiv für die Beibehaltung der Zünfte gefunden,

»da die Staatsgenossen versichert sein und wissen müssen, daß derjenige, welchem die Behörde die betreffenden Rechte gegeben hat, in seinem Geschäfte so geschickt und befähigt sei, daß sie ihm mit Zuverlässigkeit ihre Angelegenheiten anvertrauen können.«

Das Publikum will aber diese angebliche Garantie gar nicht und hat sich um dieselbe auch bisher nie gekümmert. Es kann die auch seines Erachtens gelungene Anfertigung des Meisterstücks unmöglich als eine Gewähr dafür, daß der Handwerker seinen, ganz andere Ansprüche mit sich bringenden, gewöhnlichen Bedarf befriedigen werde, ansehen, deshalb ebenso wenig dem verwerfenden Urtheile der Prüfungscommission das Gegentheil entnehmen. Der Staat, als solcher, hat natürlich gar kein Interesse, um den Werth bestimmter Waaren und Leistungen sich zu bekümmern, geschweige die Ansichten, was nothwendig oder nützlich sei, zu rectificiren und würde sich von der Fruchtlosigkeit solchen Bemühens bald genug überzeugen; in der That aber ist Jedermann die Einsicht zuzutrauen, selbst oder unter einem beliebigen Beistande, die ihm etwa nur in einer gewissen Lage, am meisten zusagende Arbeit auswählen und schätzen zu können, eine Arbeit, die vielleicht Anderen nicht paßt, nicht angenehm ist, nicht preiswürdig dünkt. Die Ausbeute des Gewerbsfleißes liegt ja immer greifbar vor, im entschiedensten Gegensatz zu den Bestrebungen der Aerzte und Rechtsgelehrten, die fast nie nach dem äußeren Erfolge zu würdigen, von Laien gar nicht zu überwachen und zur Verhütung gemeinschädlichen Mißbrauchs der staatlichen Prüfung und Aufsicht unterworfen sind. Unzutreffend und fast unverständlich ist auch die Behauptung

»der Meister müsse nicht allein seinen Schülern und Lehrlingen gegenüber als ein Meister dastehen, sondern auch durch jene, als Lehrherr, die folgende Generation, wenn man überhaupt der Hebung der Industrie Rechnung tragen will, heranbilden.«

denn die Autorität des Principals wird durch den Contract hinreichend gewahrt, und im Uebrigen von der Minorität selbst die Aufhebung des Lehr- und Gesellenzwanges als eine zeitgemäße Maßregel empfohlen, hiernach fällt eine Cognition, wo, wie und was? gelernt worden, weg, und die im §. 22 des beigelegten Gesetzentwurfs vorgesehene Probe der Geschicklichkeit stellt sich ganz bedeutungslos dar.

Eines tieferen Eingehens auf diesen Entwurf glaubt die Handelskammer überhoben zu sein; sie wendet sich daher jetzt zu dem zweiten Theile des Berichts der Deputation (§. 9 ff.) welcher ein Festhalten, eine logische Anwendung, der so klar, so bestimmt und überzeugend aufgestellten Vordersätze — leider durchgehend vermiffen läßt. — Der Ueberzeugung, daß

»nur eine durch zweckmäßige Einführung der Gewerbefreiheit und gänzliche Aufhebung aller Verkaufsprivilegien, welche das Krameramt, die Tuchhändler- und die Bierbrauersocietät geltend machen, bewirkte vollständige Entfesselung der Gewerbe und des Detailhandels von allen bisherigen Beschränkungen dem Interesse des Publikums und dem Interesse der größeren Mehrheit aller Betheiligten entspreche — wie sich denn auch schon längst die öffentliche Meinung in Deutschland unter Darlegung unwiderleglicher Gründe dafür entschieden habe« —

dieser unzweideutigen Sentenz hintt unmittelbar das Bekenntniß einer bewußt begangenen Inconsequenz nach! Und nicht einmal eine Aufklärung derselben ist gegeben, nein, »lediglich auf einem Ermessen beruht es,« die Deputation hat es einfach »rätlicher gefunden,« nicht sofort alle Zünfte, alle Gerechtsame derselben und alle Verkaufsvorrechte des Krameramts und der Tuchhändlersocietät zu beseitigen, dem künftigen Gewerwesen zwar den Todesstoß zu versetzen, indeß bis zur gänzlichen Verblutung ein Scheinleben zu befristen, das mit vollem Rechte auch von der Minorität als des Erhaltens nicht werth bezeichnet wird.

Die Handelskammer, ihrerseits, ist sowohl von der inneren Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens, als von der absoluten Unausführbarkeit desselben durchdrungen; sie weiß es nicht zu reimen, wie eine doch nicht zum bloßen theoretischen Vergnügen als heilsam, gut und nothwendig hingestellte Maßnahme, dies einstweilen **nicht** sein und durch allerlei, jedes Anhalts entbehrende Bestimmungen umgangen werden soll. Wäre jedes Mittel erlaubt, das den Zweck sichert, so dürfte man solchen Vorschriften in der Erwartung freien Lauf lassen, daß sie sich sehr bald als unpractisch erwiesen und dann selbstredend den Wegfall sämmtlicher Schranken bewirkt haben werden, die Kammer hält aber statt dessen die Eröffnung und das muthige Verreten der neuen Bahnen für den alleinigen Ausgang aller Wirrsale und vertraut der Wahrheit der desfalls vorgetragenen Beweismomente zu sehr, als daß sie einen Aufschub der erwarteten Segnungen billigen könnte. Zu einem allmäligen Uebergange ist die Sache selbst nicht angethan, weil keine Umbildung, sondern die Beseitigung der Zunftformen beabsichtigt, wenn diese nur Stückweise geschieht, also auch der verheißene Gewinn verkümmert wird. — Die Modification der mit vielen eng verbundenen Hilfsanstalten unterliegt aber schwerlich jetzt bedeutenderen Schwierigkeiten, als zu irgend einer andern Zeit, während umgekehrt durch ein nach Wirkungen und Dauer unberechenbares Zwischenstadium auch diesen der Character eines lockeren zweifelhaften Verbandes aufgedrückt wird.

Das vorgeschlagene Transitorium ist aber nicht nur im Principe haltlos und unnöthig, vielmehr muß es, weil willkürlich gegriffen, zu Unklarheit, Erbitterung und Conflicten führen, im günstigsten Falle viele Inconvenienzen verlängern, deren Abstellung Aufgabe der Deputation war. Denn nirgends ist ersichtlich, weshalb nur einige Innungen noch beibehalten, andere sofort in Wegfall gerathen sollen; wie weit die den ersteren verbleibenden

»ihnen erweislich zuständig gewesenen Gerechtsame« reichen, (§. 1 des Entwurfs einer Gewerbeordnung); wie die Beschränkung der monopolistischen Vorrechte des Krameramts mit dem

»aus Rücksicht auf die große Zahl hiesiger Schneider und Schuhmacher« erneuerten Verbot der Einfuhr von fertigen Kleidungsstücken und fertigem Schuhwerk (§. 6) im Einklang steht; was der Fortbestand der geschlossenen Tuchhändlersocietät, deren bestätigter Anspruch auf Verkaufsprivilegien (§. 42) auf sich hat, da gleichzeitig (§. 43) jedem Gewerbetreibenden, besonders den Schneidern, erlaubt wird, das zu seinem Hand-

werke erforderliche Material an Tüchern u. s. w. beliebig anzuschaffen und davon Lager zu halten? Die Tuchhändlersocietät wird durch die Privilegien des umgestalteten Krameramts entschädigt (§. 43 und 44), das Krameramt soll für den Verlust mancher ausschließlicher Befugnisse zwar durch Verleihung anderer (§. 39) getrüftet werden, es muß indessen der ihm zugedachten Scheineristenz ohne Zweifel eine gänzliche Gewerbefreiheit vorziehen; die Bierbrauersocietät und die Gesamtheit der eingehenden Innungen werden gar nicht entschädigt — Alles »nach Ermessen« und

»ebensowenig nach festen leitenden Grundsätzen, wie sich solche bei der Feststellung der jetzigen Vorrechte finden.«

Der Nachweis bestimmter Lehr-, Gesellen- oder Wanderjahre, oder daß der Aufzunehmende als Lehrling oder Gesell ausgeschriben sei, ferner der Anfertigung eines Meisterstücks und eine Prüfung sind zur Aufnahme in eine Innung nicht erforderlich (§. 26), wohl aber eine Bescheinigung (wenn auch nur unzüftiger) Sachverständiger, »daß er zur selbstständigen gewerbemäßigen Betreibung des Handwerks in dessen Innung er aufgenommen werden will, genügende Vorkenntnisse sich erworben habe,« (§. 24)

ein Requisit, das sich schon nach dieser vagen Fassung als nichtsagend oder überaus mißlich dargestellt, sofern etwa die von der Deputation zugleich befürwortete und verurtheilte Tendenz:

»Fremde und Bürger, welche früher der Bremischen Staatsgenossenschaft nicht angehört, indeß seit kürzerer Zeit als drei Jahre, auf die Angabe eines nichtzüftigen Gewerbes das Bürgerrecht der Stadt erworben haben.«

nach wie vor thunlichst fern zu halten, (§. 25) um sich greifen möchte. Und diese Beforgniß ist keineswegs eine eingebildete, denn in das bunte Durcheinander von Freiheit, Halbheit und Unfreiheit hat sich bereits das nagende Insect »Concession« eingeschlichen. Sind die eben erwähnten Bescheinigungen Sachverständiger über »genügende Vorkenntnisse« ungenügend, so kann die Gewerbecommission des Senats eine Prüfung anordnen (§. 24); sie verfährt dabei unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände nach Ermessen (§. 27); auf ihren Bericht entscheidet der Senat, ob ein angemeldeter Fremder zum Meisterrechte der Innung zuzulassen sei (§. 25); der Senat kann eine erheblichere Herabsetzung des Minimalbeitrags zur Innungscasse anordnen (§. 29); zu seiner Entscheidung gelangen, Anträge auf Dispensation von den Vorschriften der Gewerbeordnung, sowie der Specialstatuten und Amtsartikel (§. 51). Das Concessionswesen in dieser Ausdehnung aber sieht die Handelskammer als ein zu großes Wagniß an, nicht aus Mißtrauen zu der Gewissenhaftigkeit der Behörde, sondern erwägend, wie diese eine angemessene Handhabung niemals zu garantiren vermag. Eine bindende Norm läßt sich der individuellen Meinung nicht ertheilen, nur diese schlägt durch; und nicht einmal nach persönlicher Anschauung und Einsicht, sondern oft gestützt auf Berichte unterer Beamter, beeinflusst von den Aeußerungen berechtigter und unberechtigter Interessen. Zufälligkeiten züngeln die Wage, im Zweifel wohl auch Ueberlegungen, ob für das Etablissement ein Bedürfniß vorhanden sei oder dasselbe dem Supplicanten selbst zum wahren Besten gereichen werde. Ein Maßstab dafür fehlt wiederum, eine gewisse Praxis wird durch neue Verhältnisse oder einen Wechsel in den bestimmenden Personen leicht über den Haufen geworfen; so erscheint, was pflichtmäßige Fürsorge dictirte, bald als Eigenmächtigkeit, gleich verhaßt im Bewilligen, wie im Versagen, der böseste Vorwurf einer Regierung. Diesen abzuschneiden ist übrigens um so nothwendiger, als, abgesehen, von den durch die Ordnungs-, Sicherheits- und Sanitätspolizei gebotenen Beschränkungen, die für die allgemeine Wohlfahrt unvermeidlich sind, die berührte Ungewißheit, ob und wie? eine Concession ertheilt werde, auf den Unternehmungsgeist lähmend wirken, folgerweise der Anbau eines der Arbeitskraft und Arbeitslust erschlossenen Feldes oft gänzlich unterbleiben würde.

Alles dieses findet auf den Betrieb der Weißbäcker, Grobbäcker, Bäcker von ausgeiebttem oder sonstigem Brot, Knochenhauer, Freischlächter und Schweineschlächter, welchen der Entwurf einer Gewerbeordnung (§§. 34. 35)

»außer den bei den übrigen Innungen vorgeschriebenen Erfordernissen an eine polizeiliche, unter Aufgabe der Lage und Beschaffenheit des zu wählenden Geschäftslocals und der persönlichen und Vermögensverhältnisse des Antragstellers nachzusehende Erlaubniß«

knüpft, mindestens die gleiche Anwendung wie auf jedes andere Gewerbe. Der Nachweis der Befähigung ist bei den genannten Berufsarten so trügerisch wie möglich, ebenso aber auch die von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbte Annahme, die Obrigkeit habe die ausreichende, gute und billige Versorgung mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu veranlassen und zu überwachen, daher besonders den wesentlichsten Nahrungsmitteln ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Hinsichtlich des Brotes und Fleisches pflegt die Leichtigkeit und Gefahr einer Fälschung, die Vermischung von Mutterkorn, der Verbrauch kranken oder gefallenen Viehes in den Vordergrund gestellt, immer indeß vergessen zu werden, wie die von der Behörde verlangten Bedingungen ihres Vertrauens schon bisher — weil sonst das fragliche Geschäft gar nicht denkbar — dem ganzen Publikum zu erfüllen, jene ganz denselben Irrthümern unterworfen, und was deren Entdeckung betrifft, nach der Freigebung in keiner schwierigeren Lage, als jetzt sind. Das Feilbieten von Schwaaaren, die durch Verderb oder fremde Ingredienzien nachtheilig wirken, bleibt ja selbstverständlich untersagt, die Strafe des Betruges in Kraft; der Staat hat bestimmte Maße, Gewichte und Geldsorten eingeführt, die Ahndung und Sühne eines beangenen Unrechts im Verwaltungs- und gerichtlichen Wege möglich gemacht — weiter reicht seine Aufgabe nicht, das Ueberschreiten derselben zieht eine Verantwortung nach sich, die keine menschliche Weisheit zu tragen vermag.

Die den Verkauf verbietenden und die Höferei einengenden Gesetze haben sich zwar längst überlebt, werden aber ausdrücklich aufzuheben und hier nur als Belege für die Erfahrung, daß die Zeit alle ihr widerstrebenden Schranken durchbricht zu erwähnen sein. *) Beispielsweise wird das Geheiß, alles geschlachtete Fleisch vorerst nach der Fleischhalle zu bringen, **) von den Knochenhauern noch jetzt, dem Buchstaben nach befolgt, indeß zu ihrer und der Abnehmer größter Unbequemlichkeit, da die meisten und vorzüglichsten Kunden ihren Bedarf vorab fest bestellen und die unzüftigen Freischlächter auch dieser Plage nicht unterworfen sind. Einer besonderen Beeidigung der Knochenhauer, welche die Obrigkeitlichen Verordnungen vom 22. December 1730 und 16. October 1815 zur Sicherung der Consumtionsabgabe verlangen, bedarf es nicht, da die Angabe auf den geleisteten Bürgereid glaubwürdig, dessen Gewicht durch eine nochmalige Bekräftigung in Frage gestellt und letztere absichtliche Defraudationen in höherem Grade zu hintertreiben keineswegs geeignet ist. Die durch polizeiliche Bekanntmachung vom 15. Januar 1855 versuchsweise verfügte Aufhebung der Fleischtaxe ist schon ein mit Erfolg gekrönter Fortschritt, der zum Abschaffen der lästigen Brottaxe ermuntert. Angebot und Nachfrage sind die gerechtesten Regulatoren aller Preise; wer das für Fleisch und Brot nicht zugiebt, muß consequent noch viele Verhältnisse der Privatübereinkunft entheben, etwa die Werthbestimmungen anderer unentbehrlicher Waaren, der Wohnungen u. s. w.

Die Handelskammer hofft in den vorstehenden Umrissen ihre Auffassung genügend characterisirt, zu haben, ist aber gern bereit, dieselbe ausführlicher zu entwickeln, sofern dies gewünscht werden sollte. Sie hat es absichtlich vermieden, in singuläre Verhältnisse, auch die des Krameramts, dessen Gerechtsame nicht sie vertritt, näher einzugehen und ihre Ansicht, unter ruhiger Würdigung der entgegengesetzten, objectiv zu entwickeln gesucht. Sie ist auf einen Widerspruch gefaßt, den der Einfluß der Erziehung und Gewohnheit, die Liebe zu den uralten und deshalb Manchem ehrwürdigen Institutionen erklärt

*) Vergl. Obrigkeitliche Verordnungen wider den Auf- und Vorkauf des Getreides und sonstiger Victualien vom 25. Juni 1697, 9. September 1710, 12. Juli 1717, 15. Juli 1719, 20. August 1728, 29. Mai 1739 (wider den Verkauf von Brennholz, „damit die zur Brauerei erforderliche Feuerung auf eine ohnerlaubte Art im Preise nicht gesteigert werde“) 3. März 1741, (welche bestimmten Umständen nach mit Stellung am Halbeisen und anderer schwerer Leibesstrafe droht), 16. August 1745, 18. und 20. Mai 1747, 27. Juni 1808, 16. Februar 1814, 9. Februar 1816 (verbietet die Vorkauferei „des rohen und blutigen Leders und Fellwerks, worauf die hiesigen Lohgerber-, Schuhmacher- und Riemenschneider-Kemter privilegiert sind“) und 14. October 1830. Vgl. dagegen die den Vorkauf der Seefische gestattende Verordnung vom 17. October 1840, („da die seit mehreren Jahren verhältnißmäßig geringe Versorgung der hiesigen Stadt mit Seefischen und den übrigen Seeproducten nach näherer Untersuchung vorzugsweise in dem hier bestehenden Verbote des sogenannten Vorkaufs derselben ihren Grund zu haben scheint, indem die mit solchen hieher kommenden Schiffern den durch jenes Verbot veranlaßten langen Aufenthalt hieselbst, und die Mühe des langsamen Detailverkaufs scheuen und deshalb andere Märkte, wo kein solches Verbot besteht, dem hiesigen Markte vorziehen.“ —

**) Obrigkeitliche Verordnung vom 25. Juni 1697 (unter 9). „Wie aller Vorkauf oder Bevormung in oder außerhalb des Hauses verboten, so wird daneben allen und jeden Knochenhauern gebotten, bei gutem und nicht allzuwarmen Wetter alles von ihnen geschlachtete Vieh auf einmahl des Morgens vor acht Uhr zu Markt zu bringen, damit der Käufer so viel mehrere Wahl haben und durch allmähliche Auslegung des Fleisches nicht verleitet werde.“

und stählt; sie baut fest auf die Macht der Wahrheit, deren Verleugnung in der vorliegenden Frage schwer zu heilende Schäden nach sich ziehen würde, indem sie schließlich dem Senate und der Bürgerschaft eine Beschlussfassung dahin anheimzugeben sich beehrt,

daß die Privilegien aller Innungen und Gewerbetreibenden, insbesondere der in der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 genannten, sowie die Privilegien des Krameramts, der Tuchhändlersocietät und der Bierbrauersocietät aufgehoben werden; auch die in Betreff der Wahl eines Geschäftslocalis, des sonstigen Betriebs und der Zahl der Bäcker und Schlächter bestehenden Beschränkungen, namentlich die Brot- und Fleischtaren, endlich sämtliche, den Auf- und Verkauf und die Höferei betreffende Bestimmungen, außer Kraft treten;

die Stellung der Lehrlinge, sowie die Annahme sonstiger Arbeitsgehülfen lediglich der freien Uebereinkunft überlassen bleibe;

wegen der den Innungen und Societäten zustehenden Hilfsanstalten und einzelnen Vermögensobjecte den berechtigten Interessenten, nach vorgängiger Genehmigung der Art der desfallsigen Beschlussfassung durch den Senat, eine Entscheidung zu treffen freistehet, und die vorstehenden Bestimmungen, unter Aufhebung aller denselben widersprechenden Verordnungen, Innungsstatuten und Amtsrollen, namentlich der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 nebst der Zusatzbestimmung vom 29. März 1852, vom 1. Januar 1861 an Geltung erhalten.

Bremen, den 16. Juli 1860.

Mit höchster Achtung
die Handelskammer.

Namens derselben:
(gez.) J. L. Nuyter.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 17. October. 1860.

B e r i c h t

[der Deputation für die Accise u. s. w., Wohnungsvergütung für den
Steuerinspector betreffend.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich die Deputation ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß man auch in der Folgezeit es schwerlich zweckmäßig erachten wird, die Wohnung des Steuerinspectors von den Büreaux zu trennen; sollte indessen der Fall, wider alles Erwarten, eintreten, so hält sie eine Entschädigungssumme von 250 Thalern statt der freien Wohnung um so mehr gerechtfertigt, als der Steuerinspector jedenfalls in der Nähe der Büreaux seine Privatwohnung würde nehmen müssen, und diese Lage eine nicht unbedeutende Miethverwendung in Anspruch nehmen möchte.

Die Deputation erlaubt sich daher den Antrag, daß bei der Anstellung des Steuerinspectors der gedachte Fall vorgesehen und event. eine Miethentschädigung von 250 Thaler statt freier Wohnung vorbehalten werde.

Bremen, den 17. October 1860.

Die Deputation für die Accise u. s. w.

(gez.) **Diedr. Albers.**

(gez.) **Carl Lewes.**